

§ 5  
Sexualstrafrecht jenseits des Körperlichen



# Catcalling als Grenzphänomen

## – Strafrechtliche Erfassbarkeit und der niedersächsische Gesetzesantrag

Pia Pielhau\*

### Abstract

*Der Beitrag untersucht die strafrechtliche Erfassbarkeit von Catcalling als rein verbale Grenzverletzung. Er arbeitet die dogmatischen Begrenzungen des geltenden Ehrschutzes sowie des Sexualstrafrechts heraus und zeigt die daraus resultierenden Erfassungslücken de lege lata auf. Darauf aufbauend wird der niedersächsische Gesetzesantrag zur Einführung eines Tatbestands der nichtkörperlichen sexuellen Belästigung dargestellt und unter besonderer Berücksichtigung des Merkmals der Erheblichkeit eingeordnet.*

*The article examines the criminal law treatment of catcalling as a purely verbal boundary violation. It identifies the doctrinal limits of existing protections of honour and sexual self-determination and highlights the resulting gaps in criminal liability under current criminal law. In this context, the Lower Saxony legislative proposal to introduce an offence of non-physical sexual harassment is presented and assessed with particular regard to the requirement of sufficient seriousness as a normative threshold limiting criminal liability.*

### I. Einführung: Catcalling als Grenzphänomen

Sexualisierte verbale Grenzverletzungen im öffentlichen Raum sind kein neues Phänomen.<sup>1</sup> In den vergangenen Jahren findet sich jedoch eine ver-

---

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie von Frau Prof. Dr. Susanne Beck an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

1 Vgl. bspw. zur historischen Existenz sexualisierter Belästigungen im öffentlichen Raum in den USA bereits seit dem späten 19. Jahrhundert: *Segrave, Beware the Masher: Sexual Harassment in American Public Places, 1880–1930*, Jefferson 2014.

stärkte Thematisierung solcher Ansprachehandlungen, sowohl im gesellschaftlichen, teils aktivistischen, als auch im politischen und rechtlichen Diskurs, die sich in einzelnen ausländischen Rechtsordnungen bereits in der Einführung spezifischer gesetzlicher Regelungen niedergeschlagen hat.<sup>2</sup>

Dreh- und Angelpunkt dieser Auseinandersetzung sind oftmals die unter dem Stichwort des Catcallings verhandelten Fragen, inwieweit es sich tatsächlich um alltägliche, möglicherweise harmlose, dabei mitunter auch ungeschickte Kommunikation handelt und in welchem Maße diese Ansprachehandlungen von Betroffenen als belastend oder übergriffig erlebt werden sowie welche weitergehenden sozialen Folgen mit dem Phänomen verbunden sind.

Dieser Diskurs trifft im nationalen (Sexual-)Strafrecht auf ein Regulationssystem, das traditionell an qualifizierte und objektivierbare Eingriffe anknüpft und bewusst strikt zwischen bloß lästigem oder sozial unerwünschtem Verhalten einerseits und strafwürdigen Rechtsgutsverletzungen andererseits unterscheidet. Der Beitrag richtet vor diesem Hintergrund den Blick auf Catcalling als Grenzphänomen zwischen sozialer Erfahrung und strafrechtlicher Erfassbarkeit.

## II. Begriffliche Einordnung und Abgrenzung

Catcalling ist als Begrifflichkeit nicht normativ festgelegt. Je nach Verwender:in werden verschiedene im öffentlichen Raum durchgeführte Ansprachen oder Handlungen unter dem Begriff subsumiert.<sup>3</sup> Diese können von anzüglichen Bemerkungen über akustische Signale bis hin zu Gestiken oder gar dem Verfolgen der Adressat:innen reichen. Nach der hier vertretenen Ansicht ist für das so bezeichnete Phänomen charakteristisch, dass die Ansprache ohne körperlichen Kontakt erfolgt und sich in der ausschließlich sprachlichen Adressierung erschöpft.<sup>4</sup>

---

2 Vgl. Niederlande (Art. 429ter Wetboek van Strafrecht), Portugal (Art. 170 Código Penal), Belgien (Loi tendant à lutter contre le sexisme dans l'espace public) und Frankreich: Art. 621-1 Code pénal.

3 Wissenschaftliche Dienste, WD 7 – 3000 – 115/20, S. 4; *Gemmel/Immig*, KriPoZ 2022, 83 (83); *Steiner*, ZRP 2021, 241 (241 f.); *Gräber/Horten*, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2021, 205; *Pörner*, NSTZ 2021, 336 (337); *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 2022, 53 (54); *Windsberger*, NK 2022, 342 (343).

4 Konstellationen mit Drohungs- oder Zwangscharakter sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Äußerungen, die eine ernstliche Bedrohung darstellen oder

Die Relevanz dieser begrifflichen Konkretisierung wird vor dem Hintergrund des aktivistischen sowie öffentlichen Diskurses deutlich. Kampagnenformate wie Chalk Back Deutschland e.V. dokumentieren über soziale Medien Grenzverletzungen im öffentlichen Raum<sup>5</sup> und verwenden den Begriff Catcalling in einem weit gesteckten Spektrum. Neben verbalen Zurufen finden sich auch Schilderungen von Verfolgung, Bedrängung oder unerwünschter körperlicher Nähe.<sup>6</sup> Diese Darstellung ist aus erfahrungsbezogener Perspektive nachvollziehbar und fördert im aktivistischen Gebrauch Sichtbarmachung diverser Belästigungsformen und damit durchaus gesellschaftliche Sensibilisierung und Solidarisierung. Die geschilderten körperlichen Verhaltensweisen sind aus meiner Perspektive eine mögliche Begleiterscheinung des Phänomens, die allein den Begriff jedoch nicht umfassend ausfüllen.

Vielmehr sind diese Verhaltensweisen als weitergehende Formen des sogenannten Street harassments in der strafrechtlichen Analyse vom Begriff des Catcallings im engeren Sinne abzugrenzen. Insbesondere im angloamerikanischen Raum hat sich der Begriff Street harassment für ein breites Spektrum belästigender, zumeist geschlechtsbezogener Verhaltensweisen im öffentlichen Raum, das sowohl verbale aber gerade auch nonverbale und körperliche Handlungen umfasst, etabliert.<sup>7</sup> Street harassment fungiert dabei als Schirmbegriff, unter den Ansprachen bzw. Zurufe, Piffe, aufdringliches Starren, Verfolgen, unerwünschte Berührungen bis hin zu körperlichen sexuellen Übergriffen gefasst werden können.<sup>8</sup> Catcalling wird in diesem Kontext regelmäßig als typischer Unterfall von Street harassment verstanden, nicht jedoch mit diesem gleichgesetzt.<sup>9</sup>

Diese begriffliche Hierarchie ist für den nationalen strafrechtlichen Diskurs von zentraler Bedeutung. Während einige der unter Street harassment

---

auf Einschüchterung zielen, können unabhängig von ihrer Einordnung als „Catcalling“ nach §§ 241, 240 StGB strafbar sein. Dass einzelne als Catcalls bezeichnete Situationen solche Elemente enthalten können, bleibt unberührt.

- 5 Chalk Back Deutschland, <https://chalkbackdeutschland.org> (zuletzt abgerufen am 02.01.2026).
- 6 Vgl. *Hoven/Rubitzsch/Wiedmer*, KriPoZ 2022, 175.
- 7 Zum begrifflichen Verständnis von „Street harassment“ und zu bestehenden Abgrenzungsfragen vgl. die Überblicksdarstellung bei *Fairchild*, *Sexuality & Culture* 27 (2023), 1140 (1143 ff.).
- 8 *Hutson/Krueger*, *Violence Against Women* 25 (2019), 767 (770); *Bowman*, *Harv. L. Rev.* 106 (1993), 517 (523); vgl. auch *Gräber/Horten*, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2021, 205 (206).
- 9 Vgl. *Bowman*, *Harv. L. Rev.* 106 (1993), 517 (523).

fallenden Verhaltensweisen bereits durch eigenständige Tatbestände erfasst werden können, etwa durch §§ 177 ff. StGB, § 184i StGB oder § 238 StGB, betrifft die aktuelle Reformdiskussion gerade jene Konstellationen, die sich durch Verbalität und fehlende Körperlichkeit auszeichnen. Diese Trennung verhindert zudem, dass mögliche Forderungen nach strafrechtlicher Regulierung auf ein begrifflich überdehntes Phänomen zielen und dadurch vermeidbare dogmatische und vielleicht auch gesellschaftliche oder politische Konflikte erzeugen. Der folgende Beitrag knüpft deshalb bewusst an Catcalling als unerwünschte verbale Ansprache im öffentlichen Raum an, die in unmittelbarer physischer Präsenz der Beteiligten, jedoch ohne körperlichen Kontakt erfolgt und auch akustische, nicht-sprachliche Signale umfassen kann.<sup>10</sup> Hierbei kann der Aussagegehalt zunächst einmal weit gefasst sein. Der Catcall kann, muss aber nicht, einen sexuellen bzw. sexualisierenden Bezug aufweisen. Gleiches gilt für eine grobe oder eine scheinbar positive bzw. komplimentierende Sprache.

### III. Catcalling nach geltendem Recht

Im nationalen Strafrecht existiert kein eigenständiger Straftatbestand der Catcalling ausdrücklich normiert. Anders als in einzelnen ausländischen Rechtsordnungen hat der Gesetzgeber bislang die verbale (sexuelle) Belästigung im öffentlichen Raum nicht explizit als solche unter Strafe gestellt. Die strafrechtliche Relevanz des Phänomens kann somit ausschließlich nach Maßgabe der bestehenden Tatbestände *de lege lata* beurteilt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff des Catcallings trotz des hier zugrunde gelegten engen Verständnisses eine erhebliche Bandbreite kommunikativer Handlungen umfasst. Diese reicht von nicht sexualisierten, an sozial übliche Komplimente angelehnten Kommentaren über sexualisierte Ansprachen bis hin zu grob herabsetzenden oder schmähenden Äußerungen. Erst vor diesem Hintergrund lässt sich bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schwelle strafrechtlicher Relevanz nach geltendem Recht überschritten sein kann.

---

10 Der Beitrag beschränkt sich dabei auf Erscheinungsformen im physischen öffentlichen Raum; digitale bzw. onlinebasierte Kommunikationsformen, etwa über soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste, bleiben dabei ausgeklammert.

## 1. Beleidigung

Somit richtet sich der Blick zunächst auf § 185 StGB. Dieser dient nicht dem allgemeinen Schutz vor Unhöflichkeit oder sozial unerwünschter Kommunikation, sondern erfasst ausschließlich solche Äußerungen, die objektiv als Kundgabe der Nichtachtung oder Missachtung einer bestimmten Person zu verstehen sind.<sup>11</sup> Der Täter muss also zum Ausdruck bringen, dass er das Opfer für minderwertig hält. Maßstab ist dabei eine objektivierte Betrachtung aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten mit Rücksicht auf den Kontext und die soziale Verkehrsanschauung.<sup>12</sup> Entsprechend müssen auch die unter dem Begriff Catcalling zusammengefassten Äußerungen differenziert nach Aussagehalt beurteilt werden.

### a) Nicht sexualisierte Äußerungen

Nicht sexualisierte, kommentierende Äußerungen, die nicht selten sprachlich als (vermeintliches) Kompliment gerahmt sind, erfüllen den Beleidigungstatbestand regelmäßig nicht. Ihnen fehlt es zumeist bereits am notwendigen Ehrbezug. Sie bringen weder Geringschätzung noch Abwertung der adressierten Person zum Ausdruck, sondern zielen, jedenfalls ihrem objektiven Erklärungsgehalt nach, auf eine positive oder neutrale Bewertung ab, beispielsweise wenn eine Person im öffentlichen Raum mit den Worten „schönes Kleid“ adressiert wird. Auch wenn die Adressierten die Ansprache als ehrverletzend, unangemessen oder aufdringlich erleben können, überschreitet dieses subjektive Unwohlsein allein nicht die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 185 StGB.<sup>13</sup>

---

11 StRSpr., vgl. z.B. BGHSt 1, 289; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, 10. Aufl. 2025, § 185 Rn. 4; *Schneider*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, 5. Aufl. 2022, § 185 Rn. 13.

12 Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 185 Rn. 6; *Schneider*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 185 Rn. 13.

13 Vgl. Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 185 Rn. 6; *Regge/Pegel*, in: MüKo-StGB Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 185 Rn. 13.

## b) Sexualisierte Ansprachen

Sexualisierte Äußerungen bilden wohl den praktisch relevantesten und entsprechend meistdiskutierten Grenzbereich. Nach der Rechtsprechung begründet die sexuell motivierte Adressierung als solche noch keine Beleidigung, da sie nicht als Kundgabe der Missachtung gegenüber der angesprochenen Person verstanden wird.<sup>14</sup> Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Äußerung brüsk, zudringlich oder grob sexualisiert und damit für die adressierte Person von erheblich belastendem bzw. einschüchterndem Charakter ist.<sup>15</sup>

Anders gestaltet es sich, wenn der Äußerung im Einzelfall durch das Hinzutreten besonderer Umstände ein eindeutig ehrmindernder Aussagegehalt zukommt,<sup>16</sup> etwa indem der adressierten Person ohne jeden sozialen oder situativen Bezug durch Anbieten von Entgelt sexuelle Käuflichkeit zugeschrieben wird.<sup>17</sup> Auch soll eine ehrverletzende Abwertung vorliegen, wenn die betroffene Person nicht mehr als gleichwertiges Gegenüber, sondern als verfügbares Objekt sexualisierten Interesses adressiert wird.<sup>18</sup> Die Strafbarkeitsschwelle des § 185 StGB wird auch in diesen Fällen mithin nur überschritten, wenn die Äußerung als Kundgabe der Missachtung zu verstehen ist.

## c) Grobe, herabsetzende Anreden (Formalbeleidigungen)

In den Fällen der sogenannten Formalbeleidigungen, also solchen, die ihren ehrverletzenden Charakter bereits im gesellschaftlich tabuisierten und missbilligten Wortlaut tragen,<sup>19</sup> zeigt sich ein anderes Bild. Die Kund-

---

14 BGHSt 36, 142 (150); BGH NStZ 2007, 218.

15 Vgl. bereits Fn. 14; exemplarisch auch BGH, NStZ 2018, 603.

16 BGH NStZ 2007, 218; BGH NStZ 2018, 603 (604).

17 BGH NStZ 1992, 33 (34).

18 OLG Hamm, NStZ-RR 2008, 108 (109); vgl. in diesem Kontext auch kritisch *Gemel/Immig*, KriPoZ 2022, 83 (88), die überzeugend herausarbeiten, dass das von der Rechtsprechung bemühte Bild einer Person, „mit der man so etwas machen kann“, unausgesprochene Zuschreibungen sexueller Verfügbarkeit voraussetzt und damit eine doppelte Wertung transportiert: Während ungewollte Sexualisierung hingenommen wird, wird selbstbestimmte Sexualität, jedenfalls soweit sie mit der Vorstellung entgeltlicher Verfügbarkeit verknüpft wird, ebenso wie Sexarbeit, als ehrmindernd markiert.

19 BVerfG NJW 2020, 2622 (2624).

gabe der Missachtung ist regelmäßig anzunehmen, da die adressierte Person in ihrem personalen Achtungsanspruch verletzt wird. § 185 StGB greift mithin unabhängig davon ein, ob die Äußerung sexualisiert ist oder nicht.<sup>20</sup>

#### d) Zwischenfazit: Grenzen des Ehrschutzes

Es ist festzuhalten, dass Fälle von Catcalling in engen Grenzen unter § 185 StGB subsumiert werden können. Dies vornehmlich, weil die Strafbarkeitsgrenze nicht bei lediglich unerwünschter Kommunikation verläuft, sondern vielmehr nur durch eine tatsächliche Kundgabe der Missachtung überschritten werden kann. Für Ansprachen in Form einer Formalbeleidigung liegt diese grundsätzlich vor. Fallen die Catcalls, unabhängig davon, ob sie sexualisiert sind, jedoch nicht unter diese spezielle Fallgruppe, mangelt es zumeist an der erforderlichen Ehrverletzung und die Anwendung scheidet damit am durch den Tatbestand geschützten Rechtsgut.

Es schließt sich folglich die Frage an, ob insbesondere Ansprachen mit sexualisiertem Bezug nicht vielmehr unter Tatbestände des 13. Abschnittes des StGB zu subsumieren sein könnten.

## 2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

Die Tatbestände des 13. Abschnitts des StGB dienen dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Diese umfasst die Freiheit, selbst über das eigene Verhältnis zur Sexualität sowie über geschlechtliche Beziehungen zu entscheiden und in diesem Rahmen zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Einwirkungen Dritter zugelassen werden.<sup>21</sup> Für das Phänomen Catcalling besonders relevant ist dabei die negative Dimension dieses Abwehrrechtes: das Recht, nicht ungewollt zum Objekt fremder Sexualität gemacht zu werden.<sup>22</sup>

Der strafrechtliche Schutz bezieht sich dabei nicht auf jede Beeinträchtigung des Rechtsguts, sondern setzt qualifizierte Formen sexueller Handlungen voraus. Maßgeblich ist hierbei das Primat des Körperlichen.<sup>23</sup> Beispiel-

20 Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 21.01.2020 - 27 AR 17/19 („Schlampe“, „Drecks Fotze“); BayObLG, Beschluss v. 06.11.2023 - 202 StRR 80/23 („Schlampe“).

21 BVerfGE 47, 46 (73 f.); 60, 123 (134); 88, 87 (97); 120, 224 (238 f.).

22 Eisele, KriPoZ 2023, 230 (231); Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vor § 174 Rn. 8.

23 Vgl. auch Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, Vor § 174 Rn. 12.

haft seien § 177 StGB und der unterhalb dieser Schwelle liegende § 184i StGB genannt, die beide an einen unmittelbaren körperlichen Bezug anknüpfen. Delikte, welche diesen direkten körperlichen Bezug gerade nicht voraussetzen, z.B. § 183 StGB oder § 183a StGB, verlangen demgegenüber eine Konfrontation der betroffenen Person durch eine wahrnehmbare sexuelle bzw. exhibitionistische Handlung. Unabhängig davon, ob der Bezugspunkt nun die körperliche Berührung oder die tatbestandlich relevante sexuelle Wahrnehmung bildet, ist den genannten Tatbeständen gemein, dass die betroffene Person nicht lediglich kommunikativ adressiert, sondern tatbestandlich in ein sexuelles Geschehen hineingezogen wird. Um sozialadäquates Verhalten sowie Bagatellfälle auszuschließen, tritt das Kriterium der Erheblichkeit hinzu.<sup>24</sup> Die hier diskutierten Handlungen müssen also eine gewisse Intensität erreichen und sich als tatbestandlich relevante sexuelle Einwirkung darstellen.

Es schließt sich die Frage an, wie sich dieser dogmatische Hintergrund auf die Erfassung von Catcalling, als Ansprachehandlungen ohne körperlichen Kontakt,<sup>25</sup> im Rahmen der geltenden Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung auswirkt.

Die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB bildet dabei zunächst einen naheliegenden Ausgangspunkt. Diese im Zuge der Sexualstrafrechtsreform 2016 erlassene Norm soll Strafbarkeitslücken unterhalb der Schwelle des § 177 StGB schließen.<sup>26</sup> Tatbestandliche Voraussetzung ist jedoch eine sexuelle Belästigung durch körperliche Berührung. Rein verbale sexualisierte Ansprachen ohne körperlichen Kontakt zwischen Opfer und Täter werden folglich nicht erfasst<sup>27</sup> und Catcalling im engeren Sinne fällt damit nicht in den Anwendungsbereich des § 184i StGB.

Eine Einschlägigkeit des § 177 StGB erscheint angesichts dessen fernliegend, da § 177 Abs. 1 StGB in seiner ersten Variante mit dem Tatbestandsmerkmal der Vornahme einer sexuellen Handlung an einer anderen Person, eine gegenüber § 184i StGB gesteigerte Intensität des tatbestandlichen Ein-

---

24 Eisele, RPsych 3 (2017), 7 (24 f.); vgl. auch Odebralski, Strafverteidigung in Sexualstrafverfahren, 2020, S. 9 ff.

25 Ausgangspunkt der Prüfung sind Catcalling-Handlungen mit eindeutig sexualisiertem Bezug. Finden bereits solche rein verbalen Ansprachen keinen tatbestandlichen Anknüpfungspunkt, gilt dies erst recht für weniger eindeutig sexualisierte Formen sowie Adressierungen ohne sexualisierten Bezug.

26 Vgl. Renzikowski, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184 i Rn. 2; Eisele, RPsych 3 (2017), 7 (24).

27 Laue, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184 i Rn. 1.

griffs fordert.<sup>28</sup> Es muss demnach eine körperliche Einwirkung vorliegen, die nach ihrem objektiven Erscheinungsbild eindeutig sexuell geprägt ist,<sup>29</sup> an eben dieser körperlichen Einwirkung mangelt es bei Catcalling.

Ebenfalls scheiden die übrigen Tatbestände zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bei rein verbaler, wenn auch sexualisierter, Adressierung aus. Unabhängig davon, wie die Tatbestände im Einzelnen ausgeformt sind, etwa die §§ 183 f. StGB, welche eine visuell vermittelte sexuelle Einwirkung voraussetzen, ist ihnen gemein, dass rein sprachliche Kontaktaufnahmen die Schwelle der tatbestandlich geforderten Beeinträchtigung nicht erreichen.

Es wird deutlich, dass eben diese Eingriffsschwellen das Sexualstrafrecht auch nach den Reformen von 1973 und 2016 weiterhin prägen und strukturieren. Zwar ist der Schutz individueller sexueller Autonomie an die Stelle sittlichkeitsbezogener Wertungen gerückt,<sup>30</sup> die zugrundeliegenden tatbestandlichen Anknüpfungsvoraussetzungen als solche, insbesondere das Erfordernis objektivierbarer und besonders qualifizierter, regelmäßig körperlich vermittelter Beeinträchtigungen, sind durch diesen Schutzgutwandel jedoch nicht aufgegeben worden.

### 3. Zwischenfazit: Dogmatische Erfassungslücken de lege lata

Zur Rechtslage de lege lata ergibt sich, dass Catcalling im engeren Sinne nur in begrenzten Fällen erfasst wird. Dies beruht nicht etwa auf einer pauschalen Bagatellisierung der zur Diskussion stehenden Äußerungen bzw. des Phänomens, sondern vielmehr auf den dogmatischen Strukturen der geltenden Tatbestände. Während § 185 StGB allein an Ehrschutz anknüpft und damit gerade nicht als „kleines Sexualstrafrecht“ fungiert,<sup>31</sup> erfordert das Sexualstrafrecht typischerweise körperliche, jedenfalls aber nicht ausschließlich verbale sexuelle Einwirkungen.

Auch vor dem Hintergrund dieser strafrechtlichen Einordnung wird Catcalling in der öffentlichen wie auch in der juristischen Debatte kontrovers diskutiert, sowohl mit Blick auf die soziale Erheblichkeit des Phänomens

28 Vgl. *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184 i Rn. 1.

29 *Laue*, in: Dölling/Duttge/König/Rössner, StGB, § 184h Rn. 2.

30 Vgl. *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, 5. Aufl. 2025, Vor § 174i Rn. 2; *Hörnle*, ZStW 127 (2015), 851 (860).

31 *Renzikowski*, in: MüKo-StGB Bd. 3, § 184i Rn. 2; *Arzt*, JuS 1982, 717 (725 f.); *Gemmel/Inmig*, KriPoZ 2022, 83 (89).

als auch im Hinblick auf eine mögliche strafrechtliche Erfassung de lege ferenda. Bezüglich der sozialen Erheblichkeit weisen empirische Studien darauf hin, dass Betroffene, die bei der ersten Ansprache häufig noch sehr jung sind,<sup>32</sup> diese regelmäßig nicht als bloß ungeschickte soziale Interaktion erleben. Vielmehr wird sie als einschüchternd wahrgenommen und kann Angst auslösen sowie das alltägliche Bewegungs- und Nutzungsverhalten im öffentlichen Raum nachhaltig einschränken.<sup>33</sup> Bezüglich der rechtlichen Erheblichkeit schließt sich sodann die Frage an, ob und auf welche Weise der Gesetzgeber auf diese Diskussion antworten und durch die Einführung eines eigenständigen Tatbestandes einen weiteren Wandel des Sexualstrafrechts anstoßen könnte. An diesem Punkt setzt der niedersächsische Gesetzesantrag an.

### III. Der niedersächsische Gesetzesantrag zur nichtkörperlichen sexuellen Belästigung

#### 1. Inhalt und Verfahrensstand

Das Land Niedersachsen hat am 24.10.2024 mit dem Gesetzesantrag zur Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung<sup>34</sup> einen Entwurf in den Bundesrat eingebracht, der einen Tatbestand der verbalen sexuellen Belästigung explizit adressiert. Dabei teilt der Gesetzesantrag die geäußerten Vorbehalte gegenüber einer uneinheitlichen bzw. unscharfen Begriffsverwendung und wählt in der Folge den Terminus der nichtkörperlichen sexuellen Belästigung. Der Begriff des Catcallings wird im weiteren Verlauf des Antrags sodann ausdrücklich vermieden. Dies wird nicht nur mit der unklaren Reichweite des Begriffs begründet, sondern auch damit, dass Catcalling als Begrifflichkeit geeignet sein könnte, das Phänomen selbst zu bagatellisieren und Betroffene durch die Gleichstellung, wohl aber zumindest durch die Assoziation mit Katzen in ihrer Erfahrung zu entwerten.<sup>35</sup>

Der Antrag stellt ebenfalls fest, dass nur die wenigsten Fälle von verbaler sexueller Belästigung de lege lata erfasst werden und argumentiert

---

32 Vgl. *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 8 (2022), 53 (62).

33 Vgl. *Goede/Lehmann/Ram*, RPsych 8 (2022), 53; *Krok*, in: *Wissen schafft Demokratie* Bd. 13, 2023, S. 342.

34 BR-Drs. 519/24.

35 So bspw. auch *Goede*, *Gender & Crime* 2022, 25; zum Diskurs *Gemmel/Immig*, *KriPoZ* 2022, 83 (83 f.).

gleichermaßen, dass auch nichtkörperliche sexuelle Belästigungen geeignet seien, „die Betroffenen in erheblichem Maße in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu verletzen“<sup>36</sup>. Es wird hervorgehoben, dass derartige Verhaltensweisen ein Maß an sozialer Schädlichkeit erreichen, das mit den Anforderungen eines geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht vereinbar sei und dass die fehlende strafrechtliche Erfassung mithin eine Strafbarkeitslücke darstelle.

Zum Schließen eben dieser Regelungslücke schlägt der Antrag eine Neugestaltung des § 184i StGB vor.<sup>37</sup> In der Entwurfsfassung differenziert die Norm künftig ausdrücklich zwischen körperlichen und nichtkörperlichen sexuellen Belästigungen und soll dabei auch nonverbale vergleichbare Verhaltensweisen erfassen. § 184i soll hierzu um einen neuen Absatz 1 ergänzt werden, der lautet:

„Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise verbal oder nonverbal erheblich belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Der bisherige Absatz 1 würde entsprechend zu Absatz 2 werden. Diese Neustrukturierung bringt eine abgestufte Unwertabschichtung systematisch zum Ausdruck, indem körperliche sexuelle Belästigungen als eingriffsintensiver eingeordnet werden als nichtkörperliche. Zur Begründung verweist der Antrag darauf, dass nichtkörperliche sexuelle Belästigungen typischerweise mit geringeren Folgen für die Geschädigten verbunden seien.

Die unterschiedliche Unwertzuschreibung zeigt sich sodann auch im Strafraumen. Der für den neuen Absatz 1 vorgesehene Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe orientiert sich am Beleidigungstatbestand und bleibt dabei auch unterhalb desjenigen für körperliche sexuelle Belästigungen. Zudem soll § 184i StGB-E auch für den neuen Absatz 1 eine Subsidiaritätsklausel enthalten, wonach der Tatbestand gegenüber schwerer bedrohten Sexualdelikten zurücktritt. Ergänzend sieht der Entwurf Folgeanpassungen, insbesondere im Bereich der Nebenklage<sup>38</sup> sowie des anwaltlichen Beistands, vor.

---

36 BR-Drs. 519/24 S. 1.

37 BR-Drs. 519/24 S. 6.

38 Die Einschränkung der Nebenklage wirft Fragen nach der Rolle der Verfahrensbeteiligung geschädigter Personen bei nichtkörperlichen sexuellen Belästigungen auf, zu weiterführenden Überlegungen vgl. *Pielhau*, Dissertation, im Entstehen.

Bezüglich der weiteren tatbestandlichen Ausgestaltung betont der Antrag die zentrale Rolle des Merkmals der „Erheblichkeit“, welches gewährleisten soll, dass § 184i Abs. 1 StGB-E auf strafwürdige Fälle begrenzt bleibt.<sup>39</sup> Der Entwurf geht davon aus, dass die Erheblichkeitsschwelle einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Handlungen von geringem Gewicht, wie ein einfaches sexuell motiviertes Anstarren oder isolierte Kuss- bzw. Pfeifgeräusche mit sexuellem Bezug, sollen danach typischerweise nicht tatbestandsmäßig sein.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2025 den Entwurf nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht.<sup>40</sup> Der Bundesrat hat die Bedeutung des Anliegens ausdrücklich hervorgehoben und die Verwerflichkeit auch nichtkörperlicher sexueller Belästigungen betont, zugleich machte er jedoch deutlich, dass eine strafrechtliche Reaktion nur in Betracht komme, sofern ein normenklarer Tatbestand entwickelt werde, der auf überprüfbare, objektiv bestimmbare Voraussetzungen abstellt. In der Konsequenz forderte er die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.<sup>41</sup>

## 2. Einordnung des Entwurfs

Ausgangspunkt der Bewertung ist der von Gegner:innen eines neuen Straftatbestandes regelmäßig vorgebrachte Einwand, das Strafrecht dürfe als ultima ratio und schärfstes Instrument staatlicher Sozialkontrolle nicht zur Sanktionierung alltäglicher oder sozial misslungener Kommunikation herangezogen werden.<sup>42</sup> Dieser Einwand ist in seiner grundsätzlichen Stoßrichtung ernst zu nehmen. Weitgehender Konsens dürfte darüber bestehen, dass (non-)verbale Annäherungen ohne jeglichen sexuellen Bezug, die sich jedenfalls nach objektiver Betrachtung noch im Rahmen absolut sozial üblicher tagtäglicher Interaktion bewegen, regelmäßig nicht Gegenstand strafrechtlicher Bewertung sein sollen. Das Strafrecht ist demnach auf qualifizierte Rechtsgutsbeeinträchtigungen beschränkt und nicht als Instrument allgemeiner Verhaltenslenkung ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund setzt der niedersächsische Gesetzesantrag gezielt an der körperbezogenen Struktur des geltenden Sexualstrafrechts an. Die strafrechtliche Relevanz rein verbaler, kontaktloser Ansprachehandlungen

---

39 BR-Drs. 519/24 S. 6.

40 BR-Drs. 519/24(B), S. 1.

41 Ebenda.

42 Steiner, ZRP 2021, 241 (243); Pörner, NSTZ 2021, 336 (341).

gen scheidet bislang daran, dass die einschlägigen Tatbestände körperliche Handlungen zum Gegenstand der tatbestandlichen Erfassung machen. Der Entwurf versucht, diese strukturelle Begrenzung durch einen eigenständigen Tatbestand der verbalen bzw. nonverbalen sexuellen Belästigung zu überwinden. Streitbar ist indes, ob dieser mit seinem zentralen Erheblichkeitskriterium bereits hinreichend auf objektiv bestimmbare und überprüfbare Voraussetzungen abstellt, wie es der Bundesrat im Zuge der Ablehnung des Antrags ausdrücklich gefordert hat.

Zuzustimmen ist dem, dass die Tragfähigkeit des Tatbestands maßgeblich von der Auslegung und Anwendung des Erheblichkeitsmerkmals abhängen würde. Wird der im Sexualstrafrecht prägende objektive Begrenzungsmechanismus des Körperbezugs bei rein (non-)verbalen Handlungen durch das Tatbestandsmerkmal der Erheblichkeit ersetzt, weil diesen notwendigerweise ein körperlicher Bezugspunkt fehlt, tritt an die Stelle des körperlichen Bezugspunkts ein normatives Kriterium. Das Merkmal der Erheblichkeit fungiert damit als normativer Filter zur Abgrenzung bloß sozial unangemessenen Verhaltens von strafrechtlich relevanter Sozialschädlichkeit.

Die Relevanz dieses Filters zeigt sich weniger in den Extremen des Fallspektrums, sondern vielmehr in den interpretierbaren Bereichen dazwischen. Kaum noch als Teil sozialadäquater Kommunikation zu begreifen und damit oftmals als strafwürdig erscheinende Verhaltensweisen, die durch ihre explizit sexuelle Zielrichtung, ihre Eindringlichkeit oder ihre objektiv einschüchternde Wirkung gekennzeichnet sind. Dies gilt auch dann, wenn sie, wie bei rein verbalen Ansprachehandlungen, nicht ohne Weiteres unter bestehende Tatbestände des Ehrschutzes subsumiert werden können. Man denke an das prominente und gerade wegen der damit verbundenen Grenzüberschreitung illustrative Beispiel, in dem der BGH eine Strafbarkeit, insbesondere wegen Beleidigung, trotz massiv sexualisierter Äußerungen abgelehnt hat.<sup>43</sup> Die dort in Rede stehende Aussage („Ich will an deine Muschi fassen“) eines 65-jährigen Mannes gegenüber einem 11-jährigen Kind mag dogmatisch nicht ohne Weiteres als Ehrverletzung zu qualifizieren sein,<sup>44</sup> jenseits dieser Einordnung dürfte sie jedoch überwiegend weder als sozialadäquate noch als überhaupt hinnehmbare Kommunikation bewertet werden, sondern vielmehr eine für das gesellschaftliche Zusammen-

---

43 BGH, NStZ 2018, 603.

44 Kritisch zur entsprechenden Rechtsprechungslinie vgl. etwa *Eisele*, KriPoZ 2023, 230 (231).

leben erhebliche Einwirkung, die eine Divergenz zwischen strafrechtlicher Dogmatik und sozialer Bewertung aufzeigt.

Stattdessen markieren die Grenzfälle, etwa Äußerungen wie „schönes Kleid“, die je nach Kontext, Situation und Beziehungskonstellation sowohl als Kompliment, unverfängliche Ansprache oder als übergriffige sexualisierte Äußerung wahrgenommen werden können, den Kern der dogmatischen Herausforderung. Ob und wann ein hinreichend bestimmbarer sexueller Bezug vorliegt, der über bloße soziale Kommunikation hinausgeht und eine strafwürdige Beeinträchtigung sexueller Selbstbestimmung begründet, bedarf daher einer sorgfältigen normativen Konturierung.

In Anbetracht dessen ist das gesetzgeberische Vorgehen konsequent, entfaltet seine dogmatische Tragfähigkeit jedoch nicht ohne Weiteres. Mit der Verwendung eines offenen Wertungsmerkmals, das dem Strafrecht bekannt ist, verschiebt sich die Verantwortung für die notwendige Grenzziehung in besonderem Maße auf Auslegung und Anwendung. Die Entwicklung objektiver und überprüfbarer Maßstäbe wird damit zur zentralen Voraussetzung, um sowohl den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots, insbesondere der Vorhersehbarkeit strafbaren Verhaltens, gerecht zu werden und zugleich die Grauzonen in einer Weise zu konturieren, die den begrenzenden Anspruch des Strafrechts wahrt.

#### IV. Schlussbetrachtung und Ausblick

Die strafrechtliche Erfassung von Catcalling ist nicht allein die rechtspolitische Frage, ob ein solches Verhalten sanktioniert werden soll. Sie ist vielmehr auch die Frage danach, wie eine solche Strafbarkeit auszugestalten ist, um den strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäben gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass sich, sofern man dem Grunde nach eine Strafbarkeit in Betracht zieht, die äußeren Extreme vergleichsweise gut abgrenzen lassen. Der zwischen diesen Extremen liegende Bereich bildet jedoch eine Grauzone, in der weder soziale Harmlosigkeit noch eindeutige Strafwürdigkeit klar zutage tritt. Hier könnte das Merkmal der Erheblichkeit als normativer Filter nutzbar gemacht werden.

Auffällig für verbale Grenzverletzungen im öffentlichen Raum ist gerade, dass ihre Wirkung häufig nicht nur aus einem singulären, klar umrissenen Geschehen resultiert, sondern aus Wiederholung sowie aus sozialer Rah-

mung und Kontext. Die Belastung entfaltet sich kumulativ statt lediglich punktuell<sup>45</sup> und der stete Tropfen höhlt hier den Stein. Diese Wirkungsdimension lässt sich nur begrenzt in bestehende strafrechtliche Kategorien übersetzen, die auf objektivierbare Einzelhandlungen zugeschnitten sind.

Nach rechtsfeministischer Lesart betrifft diese Spannung auch die Frage rechtlicher Sichtbarkeit. Insbesondere unter Rückgriff auf performativitätstheoretische Überlegungen, etwa bei *Judith Butler*,<sup>46</sup> ist die (An-)Sprache nicht lediglich Trägerin von Meinungen, also Ausdruck eines persönlichen Dafür- oder Dagegenhaltens, sondern vielmehr eine Handlung, die soziale Wirklichkeit herstellt. Zentrale Bedeutung kommt dabei bereits der Ansprache selbst zu, vor allem wenn sie sexuell konnotiert ist oder sogar einen ausdrücklichen sexuellen Bezug aufweist: Die Adressat:innen werden zumeist ungewollt in eine soziale Beziehung gesetzt, die sie zum Objekt fremder sexueller Aufmerksamkeit macht.

Der unerwünschte, belästigende kommunikative Akt, gerade auch in Abgrenzung zu erwünschter Kommunikation, zum Beispiel bei einem Flirt, wirkt aus Betroffenenperspektive daher regelmäßig nicht reziprok, sondern einseitig und gegebenenfalls sogar unterordnend. Wiederholte sexualisierte Ansprachen können vor diesem Hintergrund zur Verfestigung geschlechtlicher Rollenzuschreibungen und Hierarchien im öffentlichen Raum beitragen.<sup>47</sup>

Die dargestellten tatbestandlichen Begrenzungen, mit besonderem Blick auf die Trennung der geschützten Rechtsgüter sowie die körperbezogene Struktur des Sexualstrafrechts, sind dogmatisch begründet. Gleichwohl zeigt die geschilderte Perspektive, dass das Strafrecht notwendigerweise nur einen begrenzten Ausschnitt sozialer Realität erfassen kann. Der damit beschriebene „Graben“ zwischen strafrechtlicher Struktur und sozialen Erfahrungen stellt keinen Wertungswiderspruch dar, sondern markiert eine systemimmanente Grenze strafrechtlicher Steuerungsfähigkeit. In der Zusammenschau wird deutlich, dass sich der Wandel des Sexualstrafrechts nicht in der bloßen Ausweitung einzelner oder der Schaffung neuer Tatbestände vollzieht, sondern in einem fortlaufenden Austarieren der Grenzen dessen, was das Strafrecht leisten kann und dessen, was es bewusst nicht leisten soll.

---

45 Vgl. hierzu auch *Krok*, in: Wissen schafft Demokratie Bd. 13, S. 342 (351).

46 *Butler*, *Excitable Speech. A Politics of the Performative*, 1997.

47 Vgl. *Bowman*, *Harvard Law Review* 106 (1993), 517 (541 ff.).

